

- 5. JULI 1968

(Ausgegeben am 27. Juni 1968)

~~3026~~  
1.2

**Nr. 463**

**Ausschußantrag**

Ausschuß  
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 20. Juni 1968

Betr.: Entwurf eines Niedersächsischen Stiftungsgesetzes  
Regierungsvorlage — Drs. Nr. 200

Berichterstatter: Abg. Goerdeler (CDU)

Der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, das Gesetz in der Fassung der Regierungsvorlage mit den nachstehenden Änderungen anzunehmen.

Urbanczyk  
Stellv. Vorsitzender

Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463

## Niedersächsisches Stiftungsgesetz.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Genehmigung
- § 5 Stiftungssatzung
- § 6 Verwaltung der Stiftungen
- § 7 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte
- § 8 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde
- § 9 Vermögensanfall
- § 10 Stiftungsaufsicht
- § 11 Unterrichtung und Prüfung
- § 12 Beanstandung
- § 13 Anordnung und Ersatzvornahme
- § 14 Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane
- § 15 Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane
- § 16 Schadenersatz
- § 17 Bekanntmachungen
- § 18 Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen
- § 19 Kommunale Stiftungen
- § 20 Kirchliche Stiftungen
- § 21 Bestehende Stiftungen
- § 22 Übergang von Zuständigkeiten
- § 23 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 24 Inkrafttreten

Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463

§ 1  
unverändert

§ 2  
unverändert

§ 3  
unverändert

§ 4  
unverändert

§ 5  
Stiftungssatzung

- (1) unverändert
- (2) unverändert

(3) Die Satzung soll Bestimmungen enthalten  
über  
1.—4. unverändert

- 5. etwaige Rechte derer, die durch die Stiftung  
bedacht sind.
- (4) unverändert

§ 6  
Verwaltung der Stiftung  
(1) unverändert

Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es die Satzung vorsieht oder wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei entgeltlicher Tätigkeit von Organmitgliedern sind Art und Umfang der Dienstleistungen und der Vergütung vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung im Zweifel nur die Auslagen zu ersetzen.

#### § 7

##### Satzungsänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch Stiftungsorgane oder Dritte

(1) Wenn die Satzung dies vorsieht oder wenn sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben, kann die Satzung geändert oder die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammengelegt oder aufgehoben werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind außerdem zulässig, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters zu berücksichtigen. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Zustimmung erforderlich. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden von den zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organen getroffen. Die Satzung kann andere Stiftungsorgane oder Dritte hierzu ermächtigen. Die Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sind mehrere Stiftungsbehörden beteiligt, so bestimmt der Fachminister die zuständige Behörde.

(4) unverändert

*Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463*

(5) Mit der Genehmigung der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

§ 8

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

(1) Die Stiftungsbehörde trifft die in § 87 BGB vorgesehenen Maßnahmen. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 BGB vor, so kann die Stiftungsbehörde die Umwandlung auch in der Weise vornehmen, daß sie mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegt und dieser Stiftung eine Satzung gibt. Sind mehrere Stiftungsbehörden beteiligt, so bestimmt der Fachminister die zuständige Behörde. Mit der Zusammenlegung wird die neue Stiftung rechtsfähig.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Vorstand der Stiftung zu hören. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dieser zu hören.

§ 9

Vermögensanfall

(1) Ist für den Fall des Erlöschens einer Stiftung in der Satzung weder ein Anfallberechtigter bestimmt noch einem Stiftungsorgan die Bestimmung des Anfallberechtigten übertragen, so fällt das Vermögen

1.—3. unverändert

Auch in den Fällen der Nummern 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechend.

(2) unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann durch Beauftragte die Geschäftsräume

*Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463*

und alle Einrichtungen der Stiftung besichtigen und prüfen, mündliche und schriftliche Berichte, Sitzungsniederschriften der Stiftungsorgane, Akten und sonstige Unterlagen einfordern oder einsehen. Sie kann auch die Wirtschaftsführung durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) unverändert

§ 12

Beanstandung

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 13

Anordnung und Ersatzvornahme

(1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß es innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt.

(2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde nicht innerhalb der Frist nach, so kann die Stiftungsbehörde die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch andere durchführen lassen.

§ 14

Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

(1) unverändert

(2) Ist die Stiftung zur Abberufung des Mitglieds nicht in der Lage oder kommt sie innerhalb einer bestimmten Frist dem Verlangen der Stiftungsbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde das Mitglied abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

§ 15

Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane

Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen und nicht nach § 29 BGB zu ver-

*Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463*

fahren ist, kann die Stiftungsbehörde sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 16  
Schadenersatz  
unverändert

§ 17  
unverändert

§ 18  
Vom Land errichtete oder verwaltete Stiftungen

(1) Wird eine Stiftung durch das Land errichtet oder ist das Land an der Errichtung beteiligt, so trifft das Landesministerium die in § 4, § 7 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4, § 8 und § 21 Abs. 2 Satz 3 genannten Maßnahmen. Es kann diese Befugnisse auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(2) Wird eine Stiftung von einer Landesbehörde verwaltet, so übt die übergeordnete Behörde die Stiftungsaufsicht aus. Sie trifft, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, die dort genannten Maßnahmen. In die Satzung einer Stiftung, die von einer Landesbehörde verwaltet wird, sollen Vorschriften über das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen aufgenommen werden.

§ 19  
Kommunale Stiftungen

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer kommunalen Körperschaft liegt und die von dieser Körperschaft verwaltet werden.

(2) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben § 6 dieses Gesetzes die Vorschriften über die Vermögensverwaltung bei kommunalen Körperschaften. Maßnahmen nach den §§ 7 und 8 dieses Gesetzes treffen die kommunalen Körperschaften mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Kommunalaufsicht.

§ 20  
Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend dazu bestimmt sind, kirchliche Aufgaben zu erfüllen, und

Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463

1.—4. unverändert

Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Entscheidungen der Stiftungsbehörde werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde getroffen. Für die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen gilt § 6 nur insoweit, als keine entsprechenden kirchlichen Vorschriften bestehen. Im übrigen gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die zuständige Kirchenbehörde Ausnahmen zulassen kann. An Stelle der Stiftungsbehörde erteilt die zuständige Kirchenbehörde gemäß § 7 die Genehmigung von Satzungsänderungen, durch die nicht der Zweck einer kirchlichen Stiftung geändert oder deren Sitz in das oder aus dem Land Niedersachsen verlegt wird. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 10 bis 16 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.

(3) unverändert

§ 21

Bestehende Stiftungen

(1) unverändert

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 22

Übergang von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten in Stiftungsangelegenheiten gehen auf die in diesem Gesetz bestimmten Behörden über, auch wenn sich aus einer Stiftungssatzung bisher Zuständigkeiten anderer Behörden ergeben haben.

§ 23

Aufhebung bisher geltenden Rechts

(1) unverändert



Beschlüsse des Ausschusses  
für Rechts- und Verfassungsfragen — Nr. 463

(1/1) Es werden gestrichen:

1. in der Anlage zum Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 18. November 1957 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 490) die Nummer 1;
2. in § 103 Abs. 1 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 230) hinter dem Wort „Gemeindeschulen“ das Komma und die Worte „milden Stiftungen“.

(2) unverändert

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

über die marktwirtschaftlichen Dinge der regionalen Strukturpolitik gesagt haben, letztlich zu der Frage, ob wir mit unserer niedersächsischen Wirtschaftspolitik vielleicht wieder in die Zeiten unserer ökonomischen Großväter zurückkehren sollen.

(Hedergott [FDP]: Sie dürfen doch ruhig verschiedener Meinung sein!)

— Natürlich dürfen wir verschiedener Meinung sein. Ich formuliere es nur deswegen so scharf, damit ganz klar wird, warum und in welcher Form wir hier anderer Meinung sind.

Ich meine auch, daß natürlich eine Abhängigkeit zwischen Landwirtschaft, Mittelstand und Dienstleistungsgewerbe besteht. Diese Abhängigkeit besteht aber ebenso in anderen Wirtschaftsbereichen. Wenn im Unterharz entsprechende Arbeitsplätze frei werden, wenn auch dort Schrumpfungsprozesse in der Urproduktion — die vielleicht noch mehr Leuten Lohn und Brot gibt — stattfinden, hat im Grunde genommen diese Abhängigkeit ebenfalls ihre Geltung. Es ist deswegen völlig richtig, wenn man sagt: Man soll nicht zu Monostrukturen kommen, sondern man soll zu wohlausgewogenen Strukturen kommen. Daß diese Landesregierung und auch die vorige Landesregierung die Notwendigkeit der Wohlausgewogenheit erkannt haben, mögen Sie beispielsweise daran erkennen, daß ja praktisch eine sektorale Umstrukturierung von Industriezweig zu Industriezweig stattgefunden hat.

Wenn Sie sich einmal die Graphik 5 im Prognos-Gutachten vornehmen, werden Sie feststellen, daß die Zuwachsraten gerade in den sogenannten weißen Kreisen oder in den fußkranken Gebieten unserer niedersächsischen Wirtschaft den größten Zuwachs zu verzeichnen haben. Insofern hat die Landesregierung zumindest tendenziell mit ihrer Politik durchaus richtig gelegen. Daß diese Umstrukturierung letztlich weiter verfolgt werden muß — und zwar in Richtung einer, ich möchte sagen, urbanen Schwerpunktbildung, so wie es im Prognos-Gutachten gesagt ist —, scheint schon unter dem Gesichtspunkt erforderlich, daß wir auch dafür sorgen, daß eine Landschaft bei uns erhalten bleibt, nämlich die Erholungslandschaft. Schornsteine in die Dörfer zu bringen ist sicherlich ein guter Vorsatz, aber es ist eben auch ein Vorsatz, der immer nur bedingt und unter gewissen Umständen gilt, mehr wahrscheinlich auch für das Umland der Städte — auch das hat das Prognos-Gutachten zum Teil recht deutlich gesagt; faktisch ist es ja auch so — als vielleicht für das weitere Hinterland.

Eines, so meine ich, sollte man auch sehr klar sehen: Wenn die Wachstumschancen in bestimmten Gebieten besonders günstig sind und diese Gebiete nun nicht gerade unsere Notgebiete sind, sollte man auch hier versuchen, diese Chancen auszunutzen.

Jetzt noch etwas zu der Frage der Unternehmensförderung. Sie haben uns leider nicht bekanntgemacht mit dem Plan, der Ihnen hinsichtlich der Finanzierung vorschwebt. Soweit ich aber Ihren Worten entnehmen konnte, geht es Ihnen im we-

sentlichen um die sogenannte direkte Unternehmensförderung. Ich meine, daß man mit dieser direkten Unternehmensförderung doch bis zu einem gewissen Grade sehr vorsichtig sein muß. Gewiß — das Prognos-Gutachten hat das ja auch angedeutet — sind gewisse Umstellungssubventionen am Platze, aber mit diesen Umstellungssubventionen und mit der Umstellung von einem schrumpfenden Industriezweig auf einen anderen Industriezweig muß man letztlich gewisse Garantien für die Arbeitsplatzzerhaltung verbinden. Vielleicht kommen wir uns dann etwas näher, wenn auch Sie meinen, daß man zu diesem Zweck gewisse Musterverträge entwickeln müßte, die mindestens gestatten, daß das Land seine wirtschaftlichen Ziele zum Teil über diese direkte Unternehmensförderung durch Umstellungssubventionen fördert.

Im übrigen glaube ich nicht, daß bei diesem revolvingierenden Fonds der erste Rückfluß erst abgewartet werden muß. Wenn man eine Kapitalmasse hat, kann man schon die erste Ausleihe zur Förderung der Wirtschaft vornehmen. Bei dem ERP-Plan war es ja anders. Dort ist erst aus den Rückflüssen ein Kapitalfonds gebildet worden. Aber hier ist doch an manches zu denken, was sich schon an Kapitalbeteiligung aus erster Hand ergeben mag.

Die Kooperation mit den Kommunen ist bereits angesprochen worden, um die Industriezonen, die man wirklich braucht, vorhalten zu können. Ein Wort vielleicht noch zur Mobilität der Infrastruktur, d. h. zum Wohnungsbau, Krankenhausbau, Schulbau usw. Hier werden wir uns sicherlich um eine gewisse Flexibilität, eine gewisse Anpassungsfähigkeit und Fungibilität bemühen und Gedanken machen müssen und eine gewisse Phantasie dahingehend entwickeln müssen, wie man diese Infrastruktur auch bis zu einem gewissen Grade mobil und versetzbar macht, d. h. in welcher Weise man beispielsweise mit einer Art von mobilem Zellsystem auch im Bausektor arbeiten kann, um diese Dinge voranzutreiben und in eine zukunfts-trächtige Richtung zu bringen.

Insgesamt meine ich, daß es notwendig sein wird, gerade im konkreten Bereich sehr viel Phantasie zu entwickeln und vielleicht noch mancher ungewohnten Zukunftsvorstellung Raum zu geben. Ich denke hierbei insbesondere an das Problem der Schuldenverwaltung. Wie kann man möglicherweise aus der öffentlichen Schuldenverwaltung amerikanischen Vorbilds noch lernen, gewisse Fristensetzungen und alle Möglichkeiten und Instrumente, die uns die Bankpolitik gibt, auszunutzen? Im großen und ganzen möchte ich allerdings meinen, daß gewisse strukturelle Ungleichheiten bestehenbleiben werden. Wir werden sie nie ganz aus der Welt schaffen können. Schließlich muß man auch sagen — um wieder mit einem Zitat zu enden, das diesmal nicht von Friedrich dem Großen ist —, daß wir aus diesem Kampf der Ungleichheiten und der Gegensätze sicherlich erst die Entwicklung bekommen, die wir uns für unser Land wünschen.

den Entwurf eines Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vor. Dieses Gesetz soll dazu dienen, die Rechtszersplitterung innerhalb Niedersachsens auf dem Gebiet des Stiftungsrechts zu beseitigen und das bisherige Recht an die moderne Rechtsentwicklung anzupassen.

Der Entwurf beschränkt sich auf eine Regelung des Rechts der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen. Nicht erfaßt werden also die Stiftungen des öffentlichen Rechts, wie z. B. der Allgemeine Hannoversche Klonsterfonds; diese Stiftungen gehören — abgesehen von den kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts — in den Bereich der mittelbaren Staatsverwaltung und sollten daher gegebenenfalls in diesem Zusammenhang gesetzlich geregelt werden.

Die Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind grundlegend im Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt worden. Dem Landesgesetzgeber ist aber ein verhältnismäßig weiter Raum für ergänzende Regelungen gegeben. Solcher Ergänzungen bedarf es vor allem hinsichtlich der Genehmigung von Stiftungen, der Gestaltung ihrer inneren Verfassung sowie der Regelung der Aufsicht über sie. Der vorgelegte Gesetzentwurf hält sich in diesem durch die Rechtsordnung gesteckten Rahmen; er bringt also keine Neuordnung des Stiftungswesens schlechthin.

Auf folgende Punkte darf ich besonders eingehen:

Für die Genehmigung einer Stiftung ist zur Zeit im Regelfall das Landesministerium zuständig.

Dafür besteht aber ohne Zweifel keine Notwendigkeit. Der Entwurf bestimmt deshalb die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) zu Genehmigungsbehörden; nur bei der Errichtung einer Stiftung durch das Land selbst — zum Beispiel Stiftung Volkswagenwerk — bleibt das Landesministerium Genehmigungsbehörde.

Die Aufsicht des Staates über die Stiftungen soll eine sogenannte Rechtsaufsicht sein, d. h. die Aufsichtsbehörde soll lediglich darüber wachen, daß die Stiftungen dem Recht gemäß verwaltet werden. Darin ist sie der Kommunalaufsicht verwandt; die Bestimmungen des Entwurfs sind daher den entsprechenden Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung nachgebildet, soweit nicht Besonderheiten des Stiftungswesens Abweichungen erfordern.

Als Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke) vorgesehen. Die Vereinigung von Genehmigungs- und Aufsichtsfunktion in einer Behörde dürfte dazu führen, daß die Verwaltungsarbeit vereinfacht und verbessert wird. Um die Handhabung des Gesetzes so elastisch wie möglich zu gestalten, ist auch vorgesehen, daß in Einzelfällen die Aufsichtsbefugnisse auf die Landkreise oder kreisfreien Städte übertragen werden können.

Der Entwurf beschäftigt sich schließlich mit einigen besonderen Arten von Stiftungen. Das Recht der kommunalen Stiftungen, das in der Niedersächsischen Gemeindeordnung bereits geregelt ist, bleibt im wesentlichen bestehen. Das Recht der kirchlichen Stiftungen

ist entsprechend den kirchenvertraglichen Regelungen gestaltet worden.

Ich möchte zusammenfassen:

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf dient der Vereinheitlichung des Rechts in Niedersachsen. Er soll Überholtes abschaffen und vor allem die staatliche Tätigkeit in Stiftungswesen vereinfachen. Umwälzend Neues im Stiftungswesen bringt er nicht und kann er auch nicht bringen; das ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Namens der Landesregierung bitte ich das Hohe Haus, dem vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen.

**Präsident Baumgarten:**

Ich eröffne die Beratung. — Wird das Wort gewünscht?

(Hedergott (FDP): Zur Geschäftsordnung!)

Herr Hedergott, bitte!

Hedergott (FDP) zur Geschäftsordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin folgender Meinung: Es kann schon einmal vorkommen, daß man aus guten Gründen eine erste Lesung nicht wie üblich abhalten kann. Dann ist es aber unsere Übung gewesen, wenn etwa eine Regierungsvorlage im Vorwege an einen Ausschuß überwiesen war, gegebenenfalls die erste Lesung nachzuholen. Dadurch passiert nichts an Zeitverlust oder sonst etwas, es gibt aber den Abgeordneten die Möglichkeit, in Kenntnis einer von der Regierung gegebenen Begründung zu argumentieren.

Es wäre eine Zumutung für jeden Abgeordneten, jetzt zu einer nicht gehaltenen Minister-Einführungsrede, die man nachträglich lesen kann, Stellung nehmen zu sollen. Ich bin also dagegen, daß wir die erste Lesung als solche wegfallen lassen, sondern ich würde im Gegenteil vorschlagen, die Vorlagen, die jetzt zur ersten Lesung anstehen, an die Ausschüsse zu überweisen, mit der Möglichkeit, dann bei der zweiten Lesung die erste Lesung nachzuholen. Das bedeutet, daß der Präsident dann auch zu der dann vorliegenden schriftlichen Einführungsrede Wortmeldungen zuläßt.

**Präsident Baumgarten:** Ich frage das Haus, ob es damit einverstanden ist, daß wir so verfahren, wie Herr Hedergott vorgeschlagen hat.

(Kasimier [SPD]: Einverstanden; nur ist es dann keine erste Lesung mehr; es wird eben geredet zu dem Gesetz! — Brandes [CDU]: Das wollten wir gerade vermeiden! — Hedergott [FDP]: Dann bei der zweiten Lesung! — Brandes [CDU]: Das ist dann die zweite Lesung! — Kasimier [SPD]: Dann können Sie doch Ihre Meinung sagen, Herr Hedergott! Das ist dann praktisch erste und zweite Lesung zusammen! — Hedergott [FDP]: So haben wir es doch

Zu 2a): Sowohl die landeseigenen Krankenhäuser als auch die Universitätskliniken sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten schon jetzt bemüht, die Krankenhausberichte rechtzeitig herausgehen zu lassen. Durch Erlass werde ich die landeseigenen Krankenhäuser nochmals auf die Notwendigkeit hinweisen, die Krankenhausberichte dem Hausarzt rechtzeitig zu übersenden. Die Verwaltung der Universitätskliniken wird die einzelnen Kliniken nochmals darauf hinweisen, daß der Frage der rechtzeitigen Versendung der Berichte besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Zu 2b): Im Zusammenwirken mit dem Herrn Niedersächsischen Minister des Innern werde ich die Regierungspräsidenten bzw. Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke anweisen, den übrigen Krankenanstalten zu empfehlen, die Krankenhausberichte den Hausärzten möglichst umgehend zuzuleiten. Die Nordwestdeutsche Krankenhausgesellschaft werde ich um Unterstützung bitten.

Zu 3: Zunächst einen Kurzbericht anzufertigen, der später vervollständigt werden müßte, erscheint in der Regel nicht sinnvoll, weil dadurch sicherlich eine beträchtliche Mehrarbeit entstehen würde. Eine vermeidbare Mehrbelastung des ärztlichen Personals und der Bürokräfte wird bei der derzeitigen Personallage nicht für vertretbar gehalten.

**Präsident Baumgarten:** Das Wort zur Frage 7

#### **Erbbauverträge mit der Klosterkammer**

hat die Abgeordnete Frau Bayer.

**Frau Bayer (SPD):** Herr Präsident! Meine Herren und Damen! Bei zahlreichen Erbbauberechtigten, die Verträge mit der Klosterkammer haben, herrscht Unruhe über die teilweise bis zu 600 prozentige Erhöhung des Erbbaupachtzinses.

Ich frage die Landesregierung:

1. Lautet die Gleitklausel in allen Erbbauverträgen übereinstimmend, oder gibt es in den Verträgen Klauseln mit verschiedenem Inhalt?

2. a) Nach welchen Grundsätzen bzw. Richtlinien wird die Neubewertung der Grundstücke zwecks Erhöhung des Erbbaupachtzinses vorgenommen?

b) Kommen die Bewertungsmethoden in allen Fällen einheitlich zur Anwendung?

3. Besteht die Möglichkeit der Ablösung der Erbbauverträge durch Kaufübernahme? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein: Gedenkt die Klosterkammer die Möglichkeit der Ablösung des Erbbauvertrages durch Kaufübernahme in absehbarer Zeit zu schaffen bzw. zu erleichtern?

**Präsident Baumgarten:** Das Wort zur Beantwortung der Frage hat der Herr Kultusminister.

**Langeheine, Kultusminister:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Landesregierung antwortet wie folgt:

Zu 1: Vor dem Jahre 1955 enthielten die Erbbauverträge der Klosterkammer keine Gleitklausel. Nachdem eine solche aber durch die Rechtsprechung für zulässig erklärt worden war, wurde eine Gleitklausel aufgenommen, wonach eine Neufestsetzung des Erbbauzinses bei wesentlichen Veränderungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage — insbesondere hinsichtlich der Grundstückspreise — erfolgen soll. Diese Klausel ist seit 1959 dahin geändert worden, daß der Erbbauzins neu festgesetzt wird, sofern sich der Verkehrswert des Grundstücks um mindestens 10 % verändert hat. Sowohl in der alten wie in der neuen Klausel ist vorgesehen, daß bei Scheitern einer Einigung zwischen den Vertragsparteien zwei Sachverständige als Schiedsgutachter den neuen Erbbauzins ermitteln sollen. Die Gleitklauseln lauten in allen Verträgen der betreffenden Zeiträume gleich.

Zu 2 a): Die Neubewertung wird durch die Klosterrentämter nach Richtlinien des Präsidenten der Klosterkammer vorgenommen. Danach ist der Erbbauzins erst nach zehnjähriger Vertragsdauer zu überprüfen. Hierbei sind nicht nur der katasteramtliche Richtwert des betreffenden Grundstücks, sondern auch die für die allgemeine wirtschaftliche Lage typischen Faktoren, z. B. ausgabefähiges Einkommen, Mieten, Sozialprodukt etc., zu berücksichtigen. Diese Faktoren weisen im allgemeinen eine geringere Steigerung als die Grundstückspreise auf, z. B. 1966 um 100 %, 1967 um 80 %. Aus der Summe der Steigerung des Grundstückswerts und der anderen Faktoren wird das Mittel gezogen. Jedoch sind alle Steigerungen auf einen Höchstbetrag von 300 % begrenzt. Der neue Erbbauzins kann daher im Höchsthalle nur das Vierfache des ursprünglichen betragen. Darüber hinaus sind Erhöhungen von der Klosterkammer nach mir vorliegenden Berichten nicht verlangt worden.

Zu 2 b): Ja.

Zu 3: In den Verträgen ist die Ablösung der Erbbauverträge durch Kaufübernahme nicht vorgesehen. Das Vermögen des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds wird durch die Klosterkammer nach stiftungsmäßigen Grundsätzen verwaltet. Danach ist das Vermögen an Liegenschaften grundsätzlich zu erhalten. Es ist daher auch für die Zukunft nicht beabsichtigt, die Ablösung der Erbbauverträge durch Kaufübernahme vorzunehmen.

**Präsident Baumgarten:** Das Wort zu einer Zusatzfrage hat der Abgeordnete Baselaue.

**Baselaue (SPD):** Herr Minister, nach den mir vorliegenden Unterlagen sind Erhöhungen von mehr als 300 % in den Erbbauverträgen gefordert worden.

(Konrad [FDP]: Hört, hört!! —  
Minister Langeheine: Bis 400 %!)